

Schweizerische Gesellschaft
für Qigong und Taijiquan
Association Suisse
pour le Qigong et le Taijiquan
Associazione Svizzera
per il Qigong e il Taijiquan



Statuten

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	4
2 Zweck und Ziele	4
3 Mitgliedschaft	5
4 Gönner	7
5 Finanzierung	7
6 Organe des Verbandes	8
7 Mitgliederversammlung	8
8 Vorstand	9
9 Fachgruppen Qigong und Taijiquan	10
10 Beirat	10
11 Revisionsstelle	10
12 Haftung	10
13 Auflösung des Verbandes	11

Präambel

Die Ethikleitlinien der SGQT ASQT

Als Berufsverband von Qigong- und Taijiquan-Lehrpersonen in der Schweiz ist es der SGQT ASQT ein besonderes Anliegen, nicht nur auf die fachliche Qualität seiner Mitglieder zu achten, sondern auch auf das ethische Verhalten. Die ethischen Leitlinien der SGQT ASQT weisen auf grundsätzliche Verhaltensnormen hin, welche für die SGQT ASQT-Mitgliedschaft vorausgesetzt werden.

Gleichbehandlung

Jeder Mensch ist einzigartig und unterscheidet sich in seiner Persönlichkeit, seiner Herkunft und seinem Verhalten. Wir begegnen allen Menschen mit Respekt und der Achtung ihrer Würde.

Toleranz

Die Welt ist zum Dorf geworden. Die elektronischen Medien bringen jedes Ereignis zu uns und wir treten in Kontakt mit Menschen aus anderen Kulturen, anderen Lebensauffassungen. Auch wenn wir deren Ansichten nicht immer teilen, akzeptieren und achten wir deren Andersartigkeit.

Persönliche Integrität

Qigong und Taijiquan stammen aus dem fernöstlichen Kulturkreis und sind mit Vorstellungen und Erfahrungen verbunden, die uns anfänglich fremd erscheinen mögen. Erst durch den Prozess des Lernens und Übens offenbaren sie sich uns langsam. Die räumliche und kulturelle Ferne kann Idealvorstellungen erzeugen. Die Faszination kann eine Anziehungskraft auslösen, die Lehrpersonen zu Kultfiguren werden lässt. Verantwortungsvolle Lehrpersonen vermeiden dies, indem sie Schülerinnen und Schüler behutsam auf ihrem Weg begleiten. Die SGQT ASQT ist deshalb auch konfessionell und parteipolitisch unabhängig und lehnt jegliche sektenhafte Tätigkeit ab.

1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1.1 Die Gesellschaft wurde am 1. Dezember 2000 gegründet und hat sich den folgenden Namen gegeben:

„Schweizerische Gesellschaft für Qigong und Taijiquan“ (SGQT)

Deutsche Bezeichnung

„Association suisse pour le Qigong et le Taijiquan“ (ASQT)

Französische Bezeichnung

„Associazione svizzera per il Qigong e per il Taijiquan“ (ASQT)

Italienische Bezeichnung

„Swiss Qigong and Taijiquan Association“ (SQTA)

Englische Bezeichnung

1.2 Der Sitz der SGQT ASQT ist in Zürich.

1.3 Die SGQT ASQT ist ein Verein im Sinne Art. 60 ZGB, ohne dabei einen primär wirtschaftlichen Zweck zu verfolgen.

1.4 Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember eines laufenden Kalenderjahres.

2 Zweck und Ziele

2.1 Die SGQT ASQT wirkt als Berufsverband für professionelle Qigong- und Taijiquan-Unterrichtende. Sie bezweckt die qualitative Förderung der Qigong- und Taijiquan-Lehrtätigkeit sowie die Vertretung der Verbandsinteressen gegenüber staatlichen, öffentlichen und privaten Institutionen.

2.2 Der Verband vertritt seinen Zweck parteipolitisch und konfessionell unabhängig und verfolgt die folgenden spezifischen Ziele:

Austausch:

- Die Pflege eines Netzwerkes für alle Qigong- und Taijiquan-Lehrpersonen.
- Die Information der Mitglieder über Entwicklungen im Qigong und Taijiquan.
- Den Erfahrungsaustausch und die Kontaktpflege mit verwandten Berufsverbänden in anderen Ländern.

Qualitätsförderung:

- Das Setzen und Fördern eines hohen qualitativen und ethischen Berufsstandards.
- Das Fördern der Weiterbildung.

Öffentlichkeitsarbeit:

- Die Information der Öffentlichkeit über Qigong und Taijiquan über verschiedene Medienkanäle.
- Die Vertretung der Interessen der Mitglieder als Berufsverband gegenüber staatlichen Behörden und Institutionen, insbesondere im Gesundheitswesen.
- Die Durchführung von Anlässen zu Qigong und Taijiquan im öffentlichen Raum.

3 Mitgliedschaft

3.1 Voraussetzungen der Mitgliedschaft

3.1.1 Es gibt zwei Arten von Mitgliedschaften, Aktivmitglied und Passivmitglied.

3.1.2 Aktivmitglied:

Jede natürliche Person, welche die folgenden Voraussetzungen erfüllt, kann Aktivmitglied werden:

- a) Erfüllen der fachlichen Anforderungen in Qigong und/oder Taijiquan gemäss den Bestimmungen über die Aufnahmekriterien;
- b) Akzeptieren der ethischen Leitlinien der SGQT ASQT;
- c) Bezahlen der Eintrittsgebühr.

3.1.3 Passivmitglied:

Ein Passivmitglied ist eine natürliche Person, welche die Arbeit der SGQT ASQT unterstützt. Als Passivmitglied zählen auch Personen,

- a) die sich noch in der Qigong- oder Taijiquan-Ausbildung befinden. Nach Ausbildungsabschluss kann die Aufnahme als Aktivmitglied beantragt werden.
- b) die sich für den Austausch von Informationen und den Kontakt zu Gleichgesinnten in den Bereichen Qigong und Taijiquan interessieren.

3.2 Aufnahme – Beginn der Mitgliedschaft

3.2.1 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern. Der Vorstand kann einen Antrag ohne Angabe von Gründen ablehnen.

3.2.2 Die Mitgliedschaft kann jederzeit erfolgen und beginnt mit dem Eingang des Mitgliederbeitrages.

3.3 Anerkennung der Qualifikation von Aktivmitgliedern

3.3.1 Die Aktivmitglieder können in allen berufsbezogenen Aspekten, wie zum Beispiel in Publikationen, die Bezeichnung «Mitglied der Schweizerischen Gesellschaft für Qigong und Taijiquan, Bereich Qigong bzw. Taijiquan» verwenden. Ausserdem dürfen sie das geschützte SGQT ASQT-Member-Logo auf ihrer Website oder bei Kursausschreibungen verwenden und dadurch ihre Mitgliedschaft dokumentieren.

3.3.2 Wer die Anforderungen für eine der Qualifikationsstufen in den Fachbereichen Qigong und/oder Taijiquan gemäss den Bestimmungen über die Aufnahmekriterien erfüllt, ist berechtigt, die entsprechende Bezeichnung «SGQT ASQT anerkannt» zu verwenden, zum Beispiel «SGQT ASQT anerkannte Kursleiterin Qigong».

3.3.3 Die Aktivmitglieder erhalten von der SGQT ASQT eine Urkunde, welche die Qualifikationsstufe entsprechend der ausgewiesenen Fachkompetenz bestätigt.

- 3.3.4 Aktivmitglieder der Qualifikationsstufe „Ausbildner“ bzw. „Ausbildnerin“ können ihre Ausbildungsprogramme von der SGQT ASQT anerkennen lassen und sind bei einer entsprechenden Anerkennung berechtigt, die Bezeichnung „SGQT ASQT anerkannte Ausbildung“ zu verwenden, wenn diese den Anforderungen gemäss den Bestimmungen über die Aufnahmekriterien genügt.
- 3.3.5 Ohne die Aktivmitgliedschaft ist das Werben mit der SGQT ASQT nicht gestattet.
- 3.3.6 Aktivmitglieder können eine Anpassung ihrer Qualifikationsstufe beantragen. Über die Annahme oder Ablehnung eines Antrags entscheidet der Vorstand auf Grundlage der Aufnahmekriterien für die entsprechende Qualifikationsstufe. Für die Anpassung der Qualifikationsstufe werden keine Gebühren erhoben.

3.4 Pflichten der Aktivmitglieder

- 3.4.1 Jedes Aktivmitglied verpflichtet sich durch Aufnahme in den Verband zur Einhaltung der ethischen Leitlinien.
- 3.4.2 Jedes Aktivmitglied ist verpflichtet, sich regelmässig weiterzubilden. Innerhalb von zwei Jahren sind mindestens 25 Weiterbildungsstunden zu absolvieren. Der Nachweis der Weiterbildung wird alle zwei Jahre vom Vorstand bei den Mitgliedern eingefordert und geprüft. Der Vorstand erlässt zur Weiterbildungspflicht eine Weisung.

3.5 Stimm- und Wahlrecht

- 3.5.1 Aktivmitglieder haben an der Mitgliederversammlung ein Stimm- und Wahlrecht. Sie können ein anderes Aktivmitglied oder den Vorstand schriftlich mit ihrer Vertretung an der Mitgliederversammlung bevollmächtigen.
- 3.5.2 Passivmitglieder können an den Mitgliederversammlungen der SGQT ASQT teilnehmen. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.

3.6 Mitgliederdaten

- 3.6.1 Der Verband ist berechtigt, Adressen, Telefonnummern, Webseiten und E-Mail-Adressen sowie Fotos von SGQT ASQT-Anlässen auf der eigenen Webseite zu veröffentlichen.
- 3.6.2 Der Verband kann diese Daten auch anderen Organisationen (Krankenkassen, Versicherungen, Gesundheitsprävention, etc.) zur Verfügung stellen.
- 3.6.3 Verbandsmitglieder, welche mit der Veröffentlichung ihrer Daten nicht einverstanden sind, können dies jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklären.

3.7 Information über die Tätigkeiten der SGQT ASQT

Alle Mitglieder werden über die Tätigkeiten des Verbandes informiert. Die Verbandsleistungen stehen den Aktivmitgliedern vollständig und den Passivmitgliedern beschränkt zur Verfügung.

3.8 Austritt und Ausschluss – Beendigung der Mitgliedschaft

- 3.8.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch ordentlichen Austritt auf Ende eines Kalenderjahres oder durch Ausschluss. Der Austritt muss schriftlich vor Jahresende mitgeteilt werden.
- 3.8.2 Ist der Mitgliederbeitrag (auch nach zweifacher schriftlicher Mahnung) drei Monate nach erster Rechnungsstellung noch ausstehend, erlöschen die Mitgliedschaft und alle damit verbundenen Verbandsrechte sofort. Der offene Jahresbeitrag (gerechnet pro rata temporis bis zum Datum des Austrittes), inkl. Mahnkosten bleibt weiterhin geschuldet. Es steht im Ermessen des Vorstandes nach Überprüfung der Sachlage den Mitgliederbeitrag zu stunden und nach einer für beide Seiten einvernehmlichen Lösung zu suchen.
- 3.8.3 Wer vorsätzlich gegen die Ziele und Bestrebungen des Verbandes handelt, gegen die Statuten handelt oder der Weiterbildungspflicht (Ziff. 3.4.2) nicht nachkommt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden. Der Entscheid zum Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Vorbehalten bleibt der Rekurs an die Mitgliederversammlung, der innert 30 Tagen nach Zustellung des Entscheids schriftlich beim Präsidium einzureichen ist. Der Rekurs ist an der nächsten Mitgliederversammlung zu behandeln und wird von ihr endgültig entschieden.

4 Gönner

Natürliche und juristische Personen, welche die SGQT ASQT durch freiwillige Beiträge wie Spenden oder Schenkungen unterstützen wollen, sind als Gönner willkommen. Für den Verband können daraus keine Verpflichtungen abgeleitet werden.

5 Finanzierung

- 5.1 Die Finanzierung des Verbandes erfolgt durch:
- a) Eine einmalige Eintrittsgebühr
 - b) Einen jährlichen Mitgliederbeitrag
 - c) Spendeneinnahmen
 - d) Einkommen aus Veranstaltungen
- 5.2 Über die Höhe der Eintrittsgebühr und der Mitgliederbeiträge entscheidet die Mitglieder-versammlung. An der Mitgliederversammlung vom 07.03.15 wurden die folgenden Beiträge festgelegt:
- | | | |
|--------------------|-----|-------|
| a) Eintrittsgebühr | CHF | 30.- |
| b) Aktivmitglied | CHF | 170.- |
| c) Passivmitglied | CHF | 50.- |
- 5.3 Der Mitgliederbeitrag für das neue Jahr ist jeweils bis am 31. Januar zu entrichten. Bei Neueintritt unter dem Jahr wird für das laufende Jahr ein pro rata Beitrag erhoben.

6 Organe des Verbandes

- 6.1 Die Organe der SGQT ASQT sind:
- a) Die Mitgliederversammlung der Verbandsmitglieder
 - b) Der Vorstand
 - c) Die Revisionsstelle
- 6.2 Die Mitgliederversammlung kann weitere Verbandsorgane bestellen.

7 Mitgliederversammlung

- 7.1 Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern zusammen. Sie findet auf schriftliche Einladung des Vorstandes innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres statt. Der Vorstand kann Gäste zur Mitgliederversammlung zulassen.
- 7.2 Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung mit Angabe der Traktanden muss fünf Wochen vor der Tagung den Mitgliedern zugestellt werden, um beschlussfähig zu sein.
- 7.3 Anträge an die Mitgliederversammlung müssen schriftlich mindestens 60 Tage vor der Tagung beim Vorstand eingegangen sein.
- 7.4 Anträge zu Statutenänderungen müssen mindestens 60 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand unterbreitet werden. Änderungen der Statuten bedingen eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Aktivmitglieder.
- 7.5 Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann durch Beschluss des Vorstandes oder muss auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der Aktivmitglieder innerhalb von 30 Tagen einberufen werden.
- 7.6 Die Mitgliederversammlung entscheidet durch einfachen Mehrheitsbeschluss der anwesenden Aktivmitglieder. Die Abstimmungen erfolgen offen. Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll zu führen.
- 7.7 Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
 - b) Genehmigung des Jahresberichtes und der Berichte zu den beiden Fachbereichen Qigong und Taijiquan;
 - c) Kenntnisnahme und Genehmigung der Rechnung und des Berichtes der Revisionsstelle;
 - d) Décharge-Erteilung gegenüber dem Vorstand;
 - e) Genehmigung des Budgets;
 - f) Wahl des Vorstandes;
 - g) Wahl der Revisionsstelle;
 - h) Beschlussfassung über den Rekurs von Mitgliedern gegen deren Ausschluss;
 - i) Festlegung der Mitgliederbeiträge und der Eintrittsgebühr;
 - j) Erlass und Änderung der Aufnahmekriterien zur Aktivmitgliedschaft;
 - k) Erlass und Änderung der ethischen Leitlinien der SGQT ASQT;
 - l) Erlass und Änderung der Statuten;
 - m) Verbandsauflösung.

8 Vorstand

- 8.1 Der Vorstand besteht aus vier bis sieben Aktivmitgliedern aus beiden Fachbereichen. Sie werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Der Präsident bzw. die Präsidentin wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist unbeschränkt möglich.
- 8.2 Der Vorstand konstituiert sich eigenständig.
- 8.3 Steht eine Person im Lohnverhältnis bei der SGQT ASQT, kann diese nicht Vorstandsmitglied sein.
- 8.4 Die Vorstandsmitglieder können durch Abwahl der Mitgliederversammlung jederzeit abgesetzt werden.
- 8.5 Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Nur seine Spesen werden entschädigt. Den Vorstandsmitgliedern werden der Jahresbeitrag und die Kosten für die Teilnahme an SGQT ASQT Veranstaltungen erlassen.
- 8.6 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verband nach aussen. Er verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind.
- 8.7 Der Vorstand nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
- a) Er erarbeitet die Ethikleitlinien sowie die Aufnahmekriterien zur Aktivmitgliedschaft.
 - b) Er erlässt Weisungen zur Weiterbildungspflicht und kann weitere Weisungen erlassen.
 - c) Er hat die Kompetenz über die Finanzen des Verbandes.
 - d) Er entscheidet über Aufnahme und Ausschluss der Aktiv- und Passivmitglieder.
 - e) Er entscheidet über die Anpassung der Qualifikationsstufe von Aktivmitgliedern.
 - f) Er überprüft die Weiterbildungspflicht der Aktivmitglieder.
 - g) Er ist zuständig für Bestellung und Auflösung der Fachgruppen und wählt deren Mitglieder.
 - h) Er ist zuständig für Bestellung und Auflösung des Beirats.
- 8.8 Der Vorstand trifft sich zu Sitzungen, soweit dies für die Besorgung der Verbandsangelegenheiten notwendig ist. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, unter Angabe von Gründen die Einberufung des Vorstands zu verlangen.
- 8.9 Der Vorstand handelt nach dem Kollegialprinzip und fasst alle Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident bzw. die Präsidentin.
- 8.10 Über die Verhandlungen des Vorstands ist zumindest ein Beschlussprotokoll zu führen.
- 8.11 Soweit alle Vorstandsmitglieder einverstanden sind, kann die Beschlussfassung auch auf dem Zirkularweg erfolgen.

9 Fachgruppen Qigong und Taijiquan

- 9.1 Wenn eine Fachgruppe Qigong oder Taijiquan besteht, gelten die nachfolgenden Bestimmungen:
- 9.2 Eine Fachgruppe setzt sich zusammen aus einem Mitglied des Vorstandes, welches die Fachgruppenleitung innehat, und einem bis drei vom Vorstand gewählten Aktivmitgliedern.
- 9.3 Eine Fachgruppe hat folgende Aufgaben:
- Prüfung der Erfüllung der Aufnahmekriterien;
 - Überprüfung der Weiterbildungspflicht alle zwei Jahre;
 - Förderung der Weiterbildung;
 - Überprüfung der Aufnahmekriterien sowie der Weiterbildungsweisung für den Verband und Sicherstellung von deren Weiterentwicklung;
 - Unterstützung des Vorstandes in fachspezifischen Aspekten;
 - Einholen von Informationen zur Weiterentwicklung in Qigong und Taijiquan.

10 Beirat

- 10.1 Wenn ein Beirat besteht, gelten folgende Bestimmungen:
- 10.2 Ein Beirat setzt sich aus maximal fünf Personen zusammen. Als Mitglieder des Beirats kommen Persönlichkeiten in Frage, die aufgrund ihres fachlichen Wissens und ihrer Integrität einen wertvollen Beitrag zur Entwicklung und Förderung des Qigong und Taijiquan leisten. Die Mitgliedschaft im Beirat ist mit keiner Honorarleistung verbunden.

11 Revisionsstelle

- 11.1 Die Revisionsstelle kann durch einen Treuhänder oder zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern wahrgenommen werden. Sie nimmt die jährliche Überprüfung der Jahresrechnung vor.
- 11.2 Die Mitglieder der Revisionsstelle werden für zwei Jahre gewählt, eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.

12 Haftung

- 12.1 Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.
- 12.2 Eine persönliche Haftung der Mitglieder für den Verband ist ausgeschlossen. Die Mitglieder können nicht zur Leistung von Nachschüssen irgendeiner Art verpflichtet werden.

13 Auflösung des Verbandes

Der Verband kann durch Beschluss einer ordnungsgemäss einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für eine Auflösung ist eine Zweidrittel-Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich. Bei einer Auflösung geht das Verbandsvermögen nach Abzug aller bestehenden Verpflichtungen an eine vom Vorstand vorgeschlagene und von der Mitgliederversammlung genehmigte gemeinnützige Institution.

Diese überarbeiteten Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 6. März 2021 von den Mitgliedern angenommen und sofort in Kraft gesetzt worden.